

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/50/501

501

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

4529/2007

Freigabedatum

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortsetzung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Köln und der Stadt Köln (ARGE-Vertrag)

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Finanzausschuss	03.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Soziales und Senioren	14.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	04.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt, von der im Jahr 2008 erstmalig bestehende Möglichkeit zur Kündigung des ARGE-Vertrages keinen Gebrauch zu machen. Der kommunale Finanzierungsanteil wird für das Jahr 2008 von derzeit 8% auf 12,6% erhöht, sofern die Agentur für Arbeit ihrerseits den ARGE-Vertrag nicht kündigt.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 3.629.400 € €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

A Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die bereits seit 1997 bestehende Kooperation zwischen der Stadt Köln und der Agentur für Arbeit Köln zählte vor der Gesetzgebung zum SGB II zu den erfolgreichsten Modellen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Das Kölner Modell stand Pate bei der Hartz-Kommission und war deshalb wegweisend für dieses Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II).

Mit dem SGB II führte der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen, einheitlichen Leistungssystem zusammen. Diese Zusammenlegung stellt eine der umfassendsten und weitest reichenden Reformen der deutschen Sozialsysteme dar. In diesem Leistungssystem erhalten alle hilfebedürftigen Erwerbsfähigen und deren Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das SGB II wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft, die Übernahme von nicht durch die Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfe (z.B. Wohnungserstausstattungen und Klassenfahrten) sowie für die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Einschluss der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Im Letter of Intent vom 05.04.2004 vereinbarten die Stadt Köln und die Agentur für Arbeit Köln bereits frühzeitig, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Kölner JobCenter auch unter den ab 01.01.2005 geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen fortzusetzen. Mit Beschluss vom 20.07.2004 hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Köln einen Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b SGB II auf Grundlage des Letter of Intent zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei wurden die alternativen Möglichkeiten der Stadt Köln entsprechend den Regelungen des SGB II (Beschränkung auf die Wahrnehmung der gesetzlichen kommunalen Aufgaben oder alleinige Aufgabenerfüllung für das SGB II im Rahmen des sog. Options-Modells) für die Stadt Köln intensiv geprüft und abgelehnt. In seiner Sitzung am 04.11.2004 stimmte der Rat dem von der Verwaltung mit der Agentur für Arbeit ausgehandelten ARGE-Vertrag zu, der am 08.11.2004 unterzeichnet wurde.

Im Rahmen dieses Vertrages nehmen die Agentur für Arbeit und die Stadt Köln seit dem 01.01.2005 die ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gemeinschaftlich wahr und gewährleisten hierdurch eine Hilfestellung „aus einer Hand“. Durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Köln war es möglich, die Kooperation mit der Agentur für Arbeit und das gemeinsam entwickelte erfolgreiche Kölner Modell zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit in neuem rechtlichen Rahmen weiterzuführen. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wurden die bewährten Strukturen des Fallmanagements, die enge Verzahnung mit dem Kölner Hilfesystem sowie die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“ zwischen der Agentur für Arbeit Köln und der Stadt Köln fortgesetzt.

Der Vertrag wurde seinerzeit bewusst unbefristet geschlossen, um eine langfristige Zusammenarbeit

für die Kölner Hilfebedürftigen zu ermöglichen. Eine Kündigung sieht der Vertrag erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2008 vor. Diese Kündigung muss dabei dem anderen Vertragspartner bis zum 31.03.2008 schriftlich erklärt werden.

Knapp drei Jahre nach Gründung der ARGE Köln kann überwiegend ein positives Ergebnis festgestellt werden.

Die Aufbauarbeit, welche kontinuierlich seit dem Start der ARGE geleistet wurde, zeigt Wirkung. Belasteten die ARGE Köln im ersten Jahr die erheblichen organisatorischen Widrigkeiten und die stetig steigende Anzahl von Anspruchsberechtigten, so wurde im Verlauf des Jahres 2006 bereits deutlich, dass es sich dabei auch um Startschwierigkeiten handelte, welche mit gezielten Steuerungsmaßnahmen sukzessive überwunden werden konnten. Die verbesserten Strukturen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die sowohl quantitativ als auch qualitativ verbesserte Personalsituation führte zusammen mit der sich allmählich positiver entwickelnden Arbeitsmarktsituation und der zunehmenden Integrationsarbeit der ARGE im nachstehenden Vorjahresvergleich zu kontinuierlich verbesserten Ergebnissen.

Integrationen in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt				
	ARGE insgesamt		darunter U25 (Jugendliche und junge Erwachsene)	
Stand	zum 30.06.	zum 31.12.	zum 30.06.	zum 31.12.
2005	3.397	7.388	645	1.728
2006	5.528	13.639	910	2.353
2007	6.662	9.925 (zum 30.09.)	977	2.057 (zum 30.09.)

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten ist seit Einführung des SGB II bis zur Jahresmitte 2006 kontinuierlich gestiegen. Seit der zweiten Jahreshälfte 2006 kam es zu einer stabilen Stagnation, die bis heute anhält. Derzeit sind etwa 121.000 Menschen in Köln von SGB II Leistungen abhängig. Dazu gehören auch etwa 32.000 Kinder. Es gilt über 88.000 sog. erwerbsfähige Hilfebedürftige an den Arbeitsmarkt heran zu führen und erfolgreich in Erwerbstätigkeit zu integrieren.

Um die Arbeitsmarktintegration zu erreichen, wurde die Beratungsintensität (Kontaktdichte) und die Beratungsqualität verbessert. Das unter diesem Aspekt entwickelte „Neue Geschäftsmodell“ der ARGE Köln wurde mittlerweile in allen Standorten eingeführt. Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass durch die interne Neuorganisation eine stärkere Konzentration auf die Integrationsarbeit ermöglicht wird, der tatsächliche Zugang von Neukunden mittels der intensivierten Eingangsberatung reduziert wird und insgesamt durch das neue Führungsmodell und die gestiegene Transparenz die Steuerungsfähigkeit erhöht wurde.

Beispielsweise ist im Standort Mitte, der als Pilot im März 2007 auf das neue Geschäftsmodell umgestellt wurde, die Zahl der Integrationsgespräche seither um mehr als 30 Prozent gestiegen. Die Zahl der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen stieg sogar um mehr als 40 Prozent. Auch die Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen wird unter den neuen Bedingungen konsequenter gehandelt. Es werden etwa doppelt so viele Sanktionen ausgesprochen wie in der Zeit vor der Umstellung.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese positiven Entwicklungen sukzessive auch in den anderen ARGE-Standorten einstellen werden.

Im Jahr 2007 ist es der ARGE Köln weiterhin gelungen, für über 80.000 Kunden – dies entspricht ca. 96 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (SGB II) – eine Einschätzung der Integrationsfähigkeit vorzunehmen und zu dokumentieren. Die neu entwickelten sog. Betreuungsstufen innerhalb des Integrationsprozesses ermöglichen zukünftig, erreichte Erfolge nicht nur anhand der Anzahl tatsächlich erfolgter Arbeitsaufnahmen zu ermitteln, sondern auch Teilschritte auf dem Weg dahin festzustellen und als Erfolgsindikator zu messen.

Die Kundenstruktur der ARGE Köln stellt sich danach wie folgt dar:

Integrationsfern	Stabilisierungsbedarf	Förderungsbedarf	Integrationsnah	Integriert, aber weiter hilfebedürftig
13.785 (21 %)	21.834 (33 %)	19.054 (29 %)	5.452 (8 %)	5.911 (9 %)

Bei weiteren rd. 15.000 erwerbsfähigen Kunden der ARGE konnte festgestellt werden, dass eine Aktivierung derzeit nicht möglich ist (rd. 18 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen). Hierzu zählen z. B. Schülerinnen und Schüler oder Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren.

Das Ergebnis zeigt sehr deutlich, dass eine unmittelbare Eingliederung in Erwerbstätigkeit für die deutlich überwiegende Mehrheit der ARGE-Kunden nicht realistisch ist. Vielmehr sind zunächst mit unterschiedlich großem Aufwand spezifische berufliche und soziale Hilfen sowie Angebote notwendig, um die Kunden erstmals oder wieder an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen und sie perspektivisch in die Lage zu versetzen, finanziell unabhängig von SGB II- Leistungen den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Arbeitsgemeinschaft stellt derzeit für die kommunalen SGB II-Träger die größtmögliche sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeit dar. Nur über diese Organisationsform ist es möglich, gemeinsam mit der Agentur für Arbeit die hohe sozialpolitische Verantwortung für die berufliche und soziale Integration der SGB II-Empfängerinnen und Empfänger in Köln wahrzunehmen. Auf diese Weise ist nicht nur sichergestellt, dass weiter eine Leistungsgewährung aus einer Hand möglich ist. Die Kommune kann vielmehr darüber hinaus auch in Zukunft aktiv die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Köln - z.B. mit der gemeinsamen Verplanung der Bundesmittel für die Eingliederung in Höhe von ca. 90 Mio. € (2008) - mitbestimmen. Gerade die Kundenstruktur der ARGE macht deutlich, wie wichtig es für Köln ist, das vorhandene örtliche Netzwerk der Beschäftigungsträger – den Garanten des Erfolges des Kölner Modells - zu erhalten und zu stärken. So konnte Köln bundesweit als Vorreiter sein städtisches Vergabeamt nutzen, um die wichtigsten Förderprogramme von einer lokalen Stelle aus auszuschreiben.

Darüber hinaus können weitere kommunale Interessen, wie beispielsweise die Einbindung der KGAB mbH, der SBK gGmbH oder der städtischen Weiterbildung erfolgreicher eingebracht werden, wenn die Stadt als Vertragspartner aktiv an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Maßnahmenpektrums für Langzeitarbeitslose mitwirkt. Das Amt für Soziales und Senioren wurde z.B. von der ARGE Köln beauftragt, sich um die Zielgruppe wohnungsloser Menschen im SGB II zu kümmern.

Auch finanzpolitisch ist es nach wie vor wichtig, als ARGE-Vertragspartner weiter in der Verantwortung zu stehen. Im Jahr 2007 wird die ARGE Köln im Rahmen der passiven Leistungen voraussichtlich ca. 290 Mio. € als Kosten der Unterkunft nach dem SGB II gewähren. Auf den städtischen Haushalt entfallen dabei nach Abzug des Bundesanteils von 31,2 % rund 200 Mio. €. Derzeit werden innerhalb des Amtes für Soziales und Senioren z. B. konkrete Vorschläge erarbeitet, die auf eine verstärkte Konzentration der Beratungs- und Integrationsarbeit der ARGE auf Bedarfsgemeinschaften mit hohen Unterkunftskosten abzielen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt – sozialpolitisch ebenso wie mit Blick auf das städtische Personalkostenbudget – ist die hohe Anzahl städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ARGE. Von den derzeit 1.160 ARGE-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden 657 von der Stadt gestellt (Stand 18.01.2008). Die tatsächliche Anzahl der städtischen Beschäftigten in der ARGE ist durch die vorhandene Teilzeitquote noch höher.

Die Personalkosten werden zu 92 % aus Bundesmitteln erstattet; der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Verwaltungskosten (einschließlich Personalkosten) liegt in Köln bisher bei 8 %.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Verhandlungen über den kommunalen Finanzierungsanteil für das Jahr 2008 zur Zeit zwischen Stadt und Agentur für Arbeit Köln noch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben. In einem an den Oberbürgermeister gerichteten Schreiben vom 28.01.2008 (siehe Anlage) beruft sich die Agentur auf Erfahrungen in anderen Großstädten, die zeigten, dass der kommunale Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Un-

terkunftskosten mit einem Anteil von 12,6 % am Gesamtverwaltungsaufwand hinreichend berücksichtigt sei. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hätten daher zwischenzeitlich nahezu alle Großstädte im Bundesgebiet einen Kostenanteil von 12,6 % oder mehr anerkannt. Die Agentur für Arbeit sieht insoweit keinen Spielraum mehr für Verhandlungen über ein Ergebnis unterhalb von 12,6 %. Sollte die Stadt Köln sich nicht auf diesen vom Bundesministerium vorgegebenen Mindestanteil einlassen, schein es kaum vermeidbar, dass Stadt und Agentur die Zusammenarbeit zum 31.12.2008 beenden müssten. Die Agentur droht, dass sie den ARGE-Vertrag fristgerecht bis zum 31.03.2008 mit Wirkung zum 31.12.2008 kündigen werde, wenn nicht bis dahin noch eine Einigung erzielt würde. Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit in der ARGE enthält diese Vorlage deshalb den Beschlussvorschlag, den KFA auf 12,6 % zu erhöhen, soweit die Agentur für Arbeit Köln zusichert, ihrerseits von der Kündigungsmöglichkeit zum 31.03.2008 keinen Gebrauch zu machen.

Durch die Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils wird ein städtischer Beitrag zur Integration der Kölner Langzeitarbeitslosen gesichert.

Obwohl die positiven Aspekte nach nunmehr drei Jahren praktischer Erfahrungen mit der Arbeitsgemeinschaft überwiegen, ist in einigen Bereichen nach wie vor noch sowohl erheblicher interner Handlungsbedarf wie auch Nachbesserungspotential durch den Bundesgesetzgeber festzustellen. Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen muss insbesondere eine weitere Belastung der kommunalen Haushalte verhindert und letztlich das gesetzliche Ziel einer dauerhaften Entlastung der Kommunen um jährlich bundesweit 2,5 Mrd. € realisiert werden. Darüber hinaus ist nach wie vor keine Gleichberechtigung der kommunalen Träger gegenüber der Agentur für Arbeit als Partner im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft festzustellen. In diesem Sinne hat deshalb auch der Rat der Stadt Köln mit Resolution vom 13.12.2007 den Bundesgesetzgeber aufgefordert, die in der Zusammenstellung "Änderungsbedarfe zum SGB II" im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen aufzugreifen.

Neben den aus kommunaler Sicht unbefriedigenden gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht ohne Zweifel auch erhebliches internes Verbesserungspotential. Wie in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 10.01.2008 seitens der Verwaltung mitgeteilt wurde, betrifft dies vor allem die unbefriedigende Rückstandssituation und die Bearbeitungsdauer in der Widerspruchsstelle sowie in der Leistungssachbearbeitung (Backoffice), Verzögerungen bei der Überweisung von Geldleistungen, die Betreuungsquote und den aktuellen Personalnotstand. In Teilbereichen wurden hier Sofortmaßnahmen zur Behebung der Mängel veranlasst. Mit dem in Vorbereitung befindlichen Masterplan ARGE wird auf Grundlage einer abschließenden Schwachstellenanalyse die Basis geschaffen, in diesem Jahr die volle Leistungsfähigkeit zu erreichen. Der Masterplan wird nach Beschluss in der ARGE-Lenkungsgruppe dem Ausschuss für Soziales und Senioren vorgelegt.

Trotz dieser Mängel ist festzustellen, dass die Vorteile der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Köln in der Arbeitsgemeinschaft die Nachteile einer getrennten Trägerschaft überwiegen. Für den Fall einer Kündigung des ARGE-Vertrages ist nach dem Gesetz nur noch die Leistungserbringung in getrennter Trägerschaft möglich. Die sog. kommunale Option, d.h. die Zulassung der kommunalen Träger auch für die Wahrnehmung der Bundesaufgaben anstelle der Agentur für Arbeit war im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a SGB II nur einmalig zum 01.01.2005 möglich. Eine Erweiterung oder Neuauflage der Optionsmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor. Da aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Föderalismusreform der Bundesgesetzgeber keine gesetzlichen Aufgaben unmittelbar auf Kommunen übertragen kann, wird sich hieran auch in Zukunft für das SGB II nichts ändern.

Zudem ist die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Nach dem Urteil vom 20. Dezember 2007 verstößt die Pflicht der Kommunen zur Aufgabenübertragung ihrer Leistungen nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaften sowie die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Arbeitsgemeinschaften als gesetzlich vorgesehene Gemeinschaftseinrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern sind laut Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz nicht vorgesehen. Das Grundgesetz fordert eine klare Zuordnung, welcher Träger für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben zuständig ist.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitsgemeinschaft Köln in ihrer täglichen Arbeit zunächst nicht betreffen. Gefordert ist hier nämlich

zunächst der Bundesgesetzgeber, der bis Ende 2010 eine Neuregelung erlassen muss. Bis dahin bleibt es beim jetzigen Zustand. Die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II war ohnehin nie von dieser Entscheidung betroffen, da sich das Bundesverfassungsgericht auf die Prüfung der organisatorischen Regelungen beschränkt hat.

Die weitere bundespolitische Entwicklung bleibt abzuwarten. Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber innerhalb der Übergangsfrist bis Ende 2010 die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den so genannten Optionskommunen und die Ergebnisse der im Gesetz vorgesehenen Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Neuregelung des SGB II zu berücksichtigen. Dem Bundesgesetzgeber verbleiben somit mehrere Möglichkeiten. Denkbar ist, dass er die Aufgaben nach dem SGB II entweder in bundeseigener Verwaltung insgesamt der Bundesagentur für Arbeit überträgt oder diese insgesamt durch die Länder ausführen lässt. Ebenso ist eine getrennte Trägerschaft in Bundesaufgaben und Landesaufgaben denkbar. Anders als bei Inkrafttreten des SGB II ist allerdings eine unmittelbare Aufgabenzuweisung auf die kommunale Ebene durch den Bund nicht mehr möglich. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht die Entscheidung, ob die Kommunen zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden, ausschließlich den Bundesländern zu.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass auf bundespolitischer Ebene kurz- bis mittelfristig mit einer Neuordnung des Aufgabenzuschnitts zur Ausführung des SGB II zu rechnen ist. Insoweit ist es im Falle einer Kündigung des ARGE-Vertrages als kommunaler Träger zum derzeitigen Zeitpunkt unmöglich, eine verlässliche konzeptionelle Arbeit ohne Arbeitsgemeinschaft zu planen. Die Verwaltung spricht sich deshalb dafür aus, von der gegebenen Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die insgesamt erfolgreiche gemeinsame Arbeit mit der Agentur für Arbeit Köln in der ARGE Köln bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bis spätestens 2010 fortzusetzen.

B Alternativ wäre theoretisch denkbar:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, den zwischen Stadt Köln und Agentur für Arbeit Köln bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE-Vertrag) mit Wirkung zum 31.12.2008 zu kündigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Köln (ARGE) ist aufzulösen und wird abgewickelt.

Die Stadt Köln erbringt ab dem 01.01.2009 die kommunalen Pflichtleistungen nach dem SGB II getrennt von der Agentur für Arbeit Köln.

Das in der ARGE tätige städtische Personal ab dem 01.01.2009 an wieder in der Stadtverwaltung eingesetzt und in vollem Umfang aus kommunalen Haushaltsmitteln finanziert.

Diese Alternative ist aus Sicht der Stadt weder im Interesse der Zielgruppe noch der Beschäftigten.

Wie oben bereits dargestellt ist bei einer Kündigung nach derzeitiger Rechtslage nur noch die Leistungserbringung in getrennter Trägerschaft möglich. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt Köln als Träger nur noch zuständig ist für folgende Leistungen:

- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Flankierende Leistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) und
- Erstausrüstungen für die Wohnung bzw. für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtätige Klassenfahrten

Dies bedeutet, dass eine Einflussnahme auf die Gewährung aller anderen Leistungen des SGB II – insbesondere auf die Eingliederungsleistungen – entfällt und die sozialpolitische Verantwortung für über 120.000 Leistungsberechtigte in Köln damit nahezu ausschließlich bei der Agentur für Arbeit Köln liegt.

Selbst bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von voraussichtlich ca. 290 Mio. €, für welche die Kommune nach wie vor zuständig bleibt, würden die Steuerungsmöglichkeiten erheblich reduziert. Bei der Ausgestaltung des Integrationsprogramms inklusive der Vergabe an Beschäftigungsträger und des Einsatzes der Fördermittel bzw. der Feststellung der Bedarfe fänden kommunale Interessen keine besondere Berücksichtigung mehr.

Das Personalkostenbudget der Stadt Köln würde durch den Wegfall der Erstattung des Bundes erheblich zusätzlich belastet. Für die momentan in der ARGE eingesetzten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten andere Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung gefunden werden.

Aufgrund der oben dargestellten Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 dürfte die getrennte Trägerschaft auch nur ein Übergangsmodell sein, das aufgrund der bevorstehenden bundesgesetzlichen Neuordnung spätestens im Jahre 2010 hinfällig würde. Durch die Kündigung des ARGE-Vertrages wäre somit eine mehrfache Umstellung erforderlich, die nicht zuletzt auch im Sinne der Betroffenen nicht zumutbar ist.

Insgesamt ist somit die Beendigung des ARGE-Vertrages und die Leistungsgewährung nach dem SGB II in getrennter Trägerschaft weder aus sozialpolitischer Sicht noch in finanzieller Hinsicht für die Stadt Köln von Vorteil.

C Zur Dringlichkeit:

Aufgrund des als Anlage beigefügten Schreibens der Agentur für Arbeit Köln vom 28.01.2008 ist aktuell damit zu rechnen, dass die Agentur für Arbeit Köln ohne Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils von 8 % auf 12,6 % den Vertrag mit der Stadt Köln bis 31.03.2008 kündigt (Ablauf der Frist für die erstmalige Kündigungsmöglichkeit). In diesem Falle bliebe ab 01.01.2009 dann nur noch das Vorgehen wie in der Alternative aufgezeichnet.

Die Vorlage erfolgt zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung daher für die Sitzung des Fachausschusses verfristet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1